

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 07/0148</b>
<b>6032 - Team Beiträge</b>			<b>Datum: 16.04.2007</b>
<b>Bearb.</b>	: Frau Dassow, Kathrin	<b>Tel.:</b> 298	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 60.34.00 - ti		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**03.05.2007**

**Erschließungsanlage "Alter Heidberg" zwischen Waldstraße  
und Langenharmer Weg;  
hier: erstmalige und endgültige Herstellung**

**Beschlussvorschlag**

Mit den in den Jahren 2002/2003 durchgeführten Ausbaumaßnahmen gelten die Teileinrichtungen

- Fahrbahn
- Straßenentwässerung
- Parkbuchten
- Straßenbegleitgrün
- Grunderwerb

der Erschließungsanlage „Alter Heidberg“ zwischen Waldstraße und Langenharmer Weg mit den Ausbaumerkmale der Vorlage Nr. B 07/0148 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 03.05.2007 im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 (EBS 2000) als erstmalig und endgültig hergestellt.

Für die Baumaßnahmen sind von den Grundstückseigentümern gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch in Verbindung mit der EBS 2000 Erschließungsbeiträge zu erheben.

**Sachverhalt**

Der „Alte Heidberg“ zwischen Waldstraße und Langenharmer Weg ist eine beidseitig zum Anbau bestimmte Erschließungsanlage.

Vor den in den Jahren 2002/2003 durchgeführten Ausbaumaßnahmen wies die Erschließungsanlage „Alter Heidberg“ zwischen Waldstraße und Langenharmer Weg lediglich in den Teileinrichtungen *westlicher Gehweg* und *Beleuchtung* eine erstmalige und endgültige Herstellung auf.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Durch den Ausbau wurden nun auch die Teileinrichtungen *Fahrbahn, Straßenentwässerung, Parkbuchten und Straßenbegleitgrün* erstmalig und endgültig hergestellt. Der ursprünglich vorhandene Bauzustand war lediglich als Provisorium anzusehen und entsprach weder den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Friedrichsgabe noch der Stadt Norderstedt. Die Fahrbahn verfügte über keinen frostsicheren Unterbau und hatte keinerlei Abgrenzung durch Hoch- oder Tiefbord. Die übrigen v. g. Teileinrichtungen waren überhaupt nicht vorhanden.

Mit den in den Jahren 2002/2003 nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 160 durchgeführten Ausbaumaßnahmen wurde der „Alte Heidberg“ zwischen Waldstraße und Langenharmer Weg in den o. g. Teileinrichtungen erstmals den Merkmalen der endgültigen Herstellung entsprechend fertig gestellt.

#### Herstellungsmerkmale der 2002/2003 durchgeführten Baumaßnahmen:

##### **Fahrbahn**

Breite: durchschnittlich 4,75 m mit abschnittsweiser Verengung auf 3,50 m

##### Unterbau:

- 10 cm Frostschutzschicht aus frostsicherem Material
- 25 cm Beton-Recycling-Material 0/32 mm
- 13 cm Kies-Sand Gemisch
- im Bereich von Aufpflasterungen: 14 cm Kies-Sand Gemisch
- 8 cm bituminöse Tragschicht

##### Oberbau:

- 4 cm Asphaltbeton 0/11 mm
- im Bereich von Aufpflasterungen: Betonverbundpflaster B 60, rot
- Fahrbahnbegrenzung beidseitig durch Hochbord, östlich der Fahrbahn Tiefbord im Bereich von Parkflächen und Einmündungsbereichen

##### **Straßenentwässerung**

- Regensielleitung
- Straßenabläufe mit entspr. Betonmuffenrohrleitung DN 150
- Wasserlauf aus zweireihigem Betonstein

##### **Parkbuchten**

##### Unterbau:

- 14 cm Frostschutzschicht aus frostsicherem Material
- 25 cm Beton-Recycling-Material 0/32 mm

##### Oberbau:

- Betonverbundpflaster B 60, anthrazit
- abgegrenzt durch Hochbord und Grandstreifen

### **Straßenbegleitgrün**

- 20-30 cm Oberboden
- angesäte Oberbodenfläche mit mind. 20 g/m<sup>2</sup> Rasensaat-Mischung

### **Grunderwerb**

Der erforderliche Grunderwerb ist über den Erschließungsvertrag vom 09.04.1987 über das Baugebiet Dachsgang / Hermelinweg erfolgt.

Für die erstmalige und endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage oder deren Teileinrichtungen sind Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BauGB zu erheben.

Hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 EBS 2000 die erstmalige und endgültige Herstellung der o. g. Erschließungsanlage im Sinne des § 9 Abs. 2 EBS 2000 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr festzustellen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr wird gebeten, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.